

Inhaltsverzeichnis:

1. Frist zur Beibringung der Handwerkerversicherung
2. Gesetz zur Vorverlegung der Beitragsfähigkeit in der Sozialversicherung
3. Innung bietet Schutz vor Zugriff der SOKA Bau
4. Herbsttagung FV Metallhandwerk Thüringen
5. VHV – neuer Rahmenvertrag zum 01.01.2006

Bitte neue Kontonummer beachten !

Dresdner Volksbank
Raiffeisenbank eG
BLZ 850 900 00
Konto 283 809 1000

1. Frist zur Beibringung der Bauhandwerkerversicherung

Nach der Bestimmung des § 648 a BGB kann der Unternehmer jederzeit Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) vom Besteller für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches verlangen.

Bringt der Auftraggeber die Sicherheit innerhalb der ihm vom Auftragnehmer gesetzten „angemessenen“ Frist nicht bei, kann der Auftragnehmer die Arbeiten einstellen und ggf. den Vertrag mit Schadensersatzfolgen kündigen (§ 648a Abs. 5 BGB).

Mit Urteil vom 31.03.2005, Az.: VII ZR 346/ 03, hat der BGH nunmehr im Hinblick auf die Frist nachfolgenden Leitsatz aufgestellt:

Angemessen zur Leistung der Sicherheit ist eine Frist, die es dem Besteller ermöglicht, die Sicherheit ohne schuldhaftes Verzögern zu beschaffen. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, was von einem Besteller zu verlangen ist, der sich in normalen finanziellen Verhältnissen befindet. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist in der Regel eine Frist von **sieben bis zehn Tagen** zu gewähren.

Im konkreten Fall hatte der Auftragnehmer nach einer zu kurzen Frist den Auftrag gekündigt. Er hatte die Arbeiten eingestellt und die Baustelle geräumt. Der Auftraggeber hatte dem widersprochen und den Auftragnehmer aufgefordert, die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Da der Auftragnehmer den Vertrag grundlos gekündigt hatte, war der Auftraggeber wegen dieses grob vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers berechtigt, seinerseits den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Von diesem Kündigungsrecht hatte der Auftraggeber Gebrauch gemacht. Dem Auftragnehmer stand mithin ein Anspruch auf Vergütung (Auftragssumme abzüglich ersparten Aufwendungen) aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/ B nicht zu.

Es wird dringlichst empfohlen, **rechtzeitig** die Sicherheit unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist (**in der Regel zwei Wochen**) zu begehren.

2. Gesetz zur Vorverlegung der Beitragsfähigkeit in der Sozialversicherung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 15/ 5574), mit dem die Beitragsfähigkeit in der Sozialversicherung vorverlegt werden soll, hat am 08. Juli 2005 den Bundesrat ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passiert. Da es sich um ein Einspruchsgesetz handelt, wird das Gesetz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wie geplant am 01. Januar 2006 in Kraft treten.



Die BDA hat sich in vielfältiger Weise und mit allem Nachdruck gegen das Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten der Betriebe eingesetzt, unter anderem gegenüber der Bundesgesundheitsministerin, den Parteivorsitzenden von CDU und CSU und dem Gesundheitsausschuss der Union.

Sowohl die Bundesministerin, Regierungsfraktion und Bundesregierung als auch die Unionsparteien, die sich wenige Wochen zuvor noch für einen Einspruch gegen den Gesetzentwurf und damit faktisch aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl für eine Nichtumsetzung des Gesetzentwurfs ausgesprochen hatten, sind dem letztlich leider nicht gefolgt. Oberstes Ziel war die Vermeidung einer Beitragssatzanhebung in der Rentenversicherung von 19,5% auf 20% in 2006.

3. Innung bietet Schutz vor Zugriff der SOKA – Bau

Die Tarifverträge des Bauhauptgewerbes sind durch Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Vom Geltungsbereich dieser Verträge werden daher auch zwangsläufig die Betriebe des Ausbaugewerbes erfasst. So auch die Metallbau- und Stahlbaubetriebe.

Bis zum Mai 2004 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Tarifverträge des Metallhandwerks nach dem Grundsatz der Tarifpluralität als spezieller gegenüber den Tarifverträgen des Bauhauptgewerbes anzusehen sind und daher diesen vorgehen.

Mit seinem Beschluss vom 13. Mai 2004 hat das BAG bezogen auf das Urlaubskassenverfahren den bisherigen Vorrang von spezielleren Tarifverträgen gegenüber dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aufgegeben.

Als Konsequenz aus diesem Beschluss ergibt sich, dass alle Betriebe des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes bis (damit auch die Metallbau- und Stahlbaubetriebe!) künftig unter das Urlaubskassenverfahren der SOKA – Bau fallen.

Ausnahmen zur Teilnahmeverpflichtung sind nur möglich, wenn bestimmte Gewerbe vom Anwendungsbereich der SOKA – Bau im Rahmen einer Einschränkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgenommen werden, oder wenn die Tarifvertragsparteien selbst bestimmte Gewerbe vom Anwendungsbereich ausnehmen.

Auf Grund des einheitlichen Vorgehens der einzelnen Landesfachverbände und dem Bundesverband Metall ist es gelungen, eine Vereinbarung zwischen dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. der IG Bauen - Agrar - Umwelt und dem Bundesverband Metall herbeizuführen.

Hinsichtlich der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge im Sozialkassenverfahren des Baugewerbes konnte die nachfolgende s.g. „Große Einschränkungsklausel“ vereinbart werden:

„Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, die unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverband Metall – Vereinigung deutscher Metallhandwerke sind, von dem jeweils geltenden Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieser Verbände oder ihrer Mitgliedsverbände erfasst werden und unter den fachlichen Geltungsbereich eines am 1. Jan. 2003 (Stichtag) geltenden Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieser Verbände oder ihrer Mitgliedsverbände fallen, falls dieser Tarifvertrag gegenüber den Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes spezieller ist.“

Ferner regelten die Beteiligten der am 25. Mai 2005 getroffenen Vereinbarung folgendes:

Die Parteien sind sich einig, dass der Rechtszustand, wie er vor der Änderung der Rechtsprechung des BAG bestanden hat, auch nach dessen Änderung bestehen bleiben soll.

Auch solche Tarifverträge können gegenüber den Tarifverträgen, auf denen das Urlaubskassenverfahren im Baugewerbe beruht, spezieller sein, die kein vergleichbares Sozialkassenverfahren enthalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird zur Stellungnahme zur Auslegung „speziellere Tarifverträge“ aufgefordert (Hinweis: am 09. Mai 2005 erfolgt – Antwort steht noch aus!).

Sollte das BMWA wider Erwarten eine andere Auffassung vertreten oder sollte die Rechtssprechung dies anders sehen, treten die Parteien sofort in Gespräche zur Lösung dadurch entstehender Abgrenzungsprobleme ein.

Vor Einleitung von Beitragseinzugsverfahren klärt die SOKA – Bau die eventuell bestehende Verbandsmitgliedschaft von Metallbetrieben.

Mit dem Abschluss der Vereinbarung ist das Ziel erreicht worden, dass die Innungsbetriebe des Metallhandwerks vom Zugriff durch die SOKA – Bau dann geschützt sind, wenn

1. Innungsmitgliedschaft in der zuständigen Metall-Innung besteht, diese Innung über den jeweiligen Landesverband auch Mitglied im Bundesverband Metall ist; und
2. der Betrieb vom fachlichen Geltungsbereich eines am 1. Januar 2003 geltenden Mantel- oder Rahmentarifvertrag erfasst wird.

Keinen Schutz vor der SOKA – Bau genießen mithin Betriebe des Metallhandwerks, die nicht in der zuständigen Metall-Innung organisiert sind.

Für diese Betriebe besteht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialkassenbeiträgen für gewerbliche Arbeitnehmer von z. Z. 17,50 % der Summe der Bruttolöhne aller gewerblichen Arbeitnehmer, welche im Unternehmen beschäftigt sind.

4. Einladung vom FV Metallhandwerk Thüringen

Der Fachverband Metallhandwerk Thüringen führt am **Sonnabend, den 12.11.2005, um 09.00 Uhr** seine Herbsttagung im Meistersaal der Kreishandwerkerschaft in Jena durch. Mitglieder und Interessenten des Fachverbandes Metall Sachsen sind dazu herzlich eingeladen.

Themenschwerpunkte:

- Allgemeine Vergabeangelegenheiten
- Bauwerkabdichtung
- DIN EN 13241-1 - Neue Produktnorm Tore
- Praxisfälle im Sachverständigenwesen

Interessenten melden sich bitte in der Geschäftsstelle des Fachverband Metall Sachsen.

5. VHV – neuer Rahmenvertrag zum 01.01.2006

Mit Schreiben vom 14.09.2005 wurde der bisher zwischen dem FV Metall Sachsen und der VHV bestehende Rahmenvertrag gekündigt und gleichzeitig ein neues Vertragsangebot ab 01.01.2006 unterbreitet.

Der Versicherungsnehmer kann in jedem Kalenderjahr jeweils einen Bürgschaftsrahmen von 6% der Jahresgesamtleistung (JGL) in Anspruch nehmen, wobei die JGL begrenzt ist auf max. 12.000.000,00 €. Basis für die Ermittlung der JGL ist die der Bonitätsanalyse zugrunde liegende Gewinn- und Verlustrechnung. Als JGL gelten die Umsatzerlöse unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Bauleistungen sowie anderen aktivierten Eigenleistungen innerhalb von 12 Monaten.

Synopse neues Rahmenvertragsmodell vs. aktuelles Rahmenvertragsmodell

Produktmerkmale	Neues Rahmenvertrags-Modell	Aktuelles Rahmenvertrags-Modell
Bürgschaftsarten	Ausführungs-, Gewährleistungs-, Vertragserfüllungsbürgschaften zusätzlich: Vorauszahlungsbürgschaft Bietungsbürgschaft Bauhandwerkersicherungs- bürgschaft gem. § 648 a BGB (max. 25 % des Rahmens)	Ausführungs-, Gewährleistungs-, Vertragserfüllungsbürgschaften
Rahmen-Besicherung	individuelle Prüfung max. 25 %	individuelle Prüfung
Belastung 1. Anfordern	Wegfall der erhöhten Rahmenbelastung	nicht-öffentliche Auftraggeber 125 %
Rahmen-Änderungs- Optionen	hohe Flexibilität max. +/- 30 %	teilweise / ausschließlich Reduzierungsmöglichkeit
Inkasso-Verfahren	direkt durch die VHV Kautions AG	uneinheitlich
Provisionszahlung an die Verbände	30,- € je aktivem Vertrag pro Jahr	-/-
<u>Beitragssatz</u>	1,75 % (mind. 300 €) des Bürgschaftsrahmens	1,33 % der Grundversorgung bzw. 0,2 % der Lohnsumme (mind. 200 €)
- bei 4-jähr. BS-Laufzeit	0,44 % p.a.	0,33 % p.a.
- bei Nutzung GV/ZV. - 80/20	0,44 % p.a.	0,38 % p.a.
Zusatzversorgung	entfällt	ja, 0,50 % p.a.
Beitragsrückerstattung	entfällt	ja
<u>Gebühren:</u>		
- Sonderformulare	15,- €	13,- €
- Bürgscheine < 100 €	-/-	25,- €
- Ausstellung Internetanträge	-/-	-/-
- Ausstellung manueller Anträge	10,- €	-/-
	(als Anreiz zur Nutzung des Internets)	